

# HAUSORDNUNG

## **Zweck**

Die Hausordnung hat den Zweck, allen Mietern das Wohnen angenehm zu gestalten und die Siedlung in einem guten und gepflegten Zustand zu erhalten. Die Mieter sollen daher die nachstehenden Bestimmungen im eigenen Interesse genau beachten.

## **Allgemeine Ordnung**

In der Wohnung im Keller und in allen übrigen Räumen des Hauses sowie in seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Der Veloraum ist ausschliesslich für Velos bestimmt. Die Mofas sind in der Garage abzustellen. Kinderwagen sind im Raum unter der Treppe zu deponieren. Soweit es noch Platz hat, können dort auch Kinderfahrzeuge versorgt werden, andernfalls sind diese in den zugewiesenen Kellern abzustellen. Nicht in Gebrauch stehende Kinderwagen, Kinderfahrzeuge und Velos müssen durch die Besitzer weggeräumt werden.

Beim Benützen von Garten-, Balkongrills oder der allgemeinen Grillanlage ist darauf zu achten, dass die Mitbewohner nicht durch Rauch und Gerüche belästigt werden. Für die Benützung der allgemeinen Grillanlage gilt das spezielle Reglement.

Teppiche, Türvorlagen und dergleichen dürfen nur ausserhalb der Häuser ausgeschüttelt werden.

Ferner ist zu unterlassen:

- Das Deponieren irgendwelcher Gegenstände im Treppenhaus, in den Keller- und Estrichgängen oder allgemeinen Räumen und vor dem Haus. (Feuerpolizeiliche Anordnung)
- Das Waschen und Wäschetrocknen in der Wohnung, ausgenommen Kleinwäsche.
- Das Aufhängen und Befestigen von grossen, markanten Gegenständen (wird als bauliche Veränderung betrachtet) und das Spannen von Wäscheleinen auf den Balkonen, vor den Fenstern und an den Sonnenstoren.
- Das Entsorgen von Abfällen aller Art in die Klosetts oder in die Wasserabläufe der Lavabos bzw. der Badewanne.

## **Hausruhe**

Von 22 Uhr bis 07 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen. Es gilt diesbezüglich die Polizeiverordnung der Stadt Kloten.

Im allgemeinen ist zu beachten, dass:

- zwischen 22 Uhr und 06 Uhr nicht gebadet wird.
- an Sonn- und allgemeinen Feiertagen keine Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.
- ausserhalb der Nachtruhe kein übermässiger und störender Lärm verursacht wird.
- Musik- und Fernsehapparate auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.
- das Musizieren grundsätzlich nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 09 Uhr und 12 Uhr und von 14 Uhr bis 20 Uhr gestattet ist. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Üben zu unterlassen
- das Spielen im Treppenhaus und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht gestattet ist.

## **Waschküche , Trockenräume**

Grundsätzlich wird auf die allfällige Waschküchenordnung verwiesen.

Die Wasch- und Trockenautomaten dürfen von 06 Uhr bis 22 Uhr benützt werden. Die Reihenfolge und die Zeitdauer der Benützung dieser Einrichtungen sind durch einen entsprechenden Waschplan festgelegt. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen. Die Waschküche, die Trockenräume und die dazugehörenden Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei dem nachfolgenden Benutzer zu übergeben.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Waschen generell zu unterlassen.

## **Haustüre**

Die Haus- und Veloraumtüre sind ab 21 Uhr abzuschliessen

**Keller**

Es ist verboten Mofas einzustellen und Treibstoff zu lagern. (Feuerpolizeiliche Anordnung)

**Heizperiode**

Während der Heizperiode sollen die Wohnungen öfters, aber kurz gelüftet werden. Bei Abwesenheit dürfen Fenster und Türen nicht offen gelassen werden. Nachts sind bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt die Storen hinunter zu lassen. Damit kann viel Heizöl eingespart und dadurch aktiver Umweltschutz betrieben werden. Der Mieter hat auch bei Abwesenheit für die Einhaltung dieser Vorschrift zu sorgen.

**Grünflächen , Spielplatz**

Den Gartenanlagen, Spielplätzen und deren Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Bei Schäden haften die Verursacher, resp. die Eltern.

Der Rasen darf nicht mit Velos und Mofas befahren werden.

Das Fussballspielen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Neue Dauerbepflanzung (Bäume, Sträucher und Hecken) und Umwandlung von Rasen in Gartenfläche bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Bestehende Bepflanzung um die Sitzplätze müssen von den betroffenen Mieter/innen gepflegt werden.

Die Spiel- und Sandplätze sind durch die Kinder, resp. deren Eltern, in Ordnung zu halten.

Bei der Benützung von Grünflächen und Spielanlagen ist ab 22 Uhr auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

**Kehricht**

Zur Vermeidung von unangenehmen und störenden Geruchsauswirkungen ist das Aufbewahren von übelriechenden Sachen im Haus untersagt. Für die Kehrichtbeseitigung stehen in unserer Siedlung Container zur Verfügung.

Der Haushaltkehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken, in den Containern zu deponieren. Für sperrige Abfälle sind die Weisungen der Gemeinde zu beachten. Metallgegenstände, Glasflaschen und anderer Sondermüll (Öl, Chemikalien etc.) sind bei den, durch die Gemeinde bezeichneten, Sammelstellen abzugeben.

Der kompostierbare Abfall ist vom übrigen Kehricht zu trennen und in den siedlungseigenen Containern zu deponieren.

**Autoeinstellhalle , Besucherparkplätze**

Auf den Parkfeldern in der Autoeinstellhalle dürfen keine Gegenstände oder Abfälle gelagert werden. (Feuerpolizeiliche Anordnung)

Die Autos dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Waschplätzen in der Tiefgarage gewaschen werden.

Den Kindern ist das Spielen in der Autoeinstellhalle aus Sicherheitsgründen untersagt.

Für Besucher sind Besucherparkplätze vorhanden. Verwandten von Mietern kann für Ferien (soweit vorhanden) Parkplätze zur Verfügung gestellt werden (bis zwei Wochen gratis).

**Unterhalt und Reinigung**

Der Mieter muss Mängel, die er nicht selber zu beheben hat, in jedem Fall zuerst dem technischen Wart melden. Es ist ein Reparaturschein auszufüllen.

Aussergewöhnliche Verunreinigung jeglicher Art sind vom Verursacher sofort zu beseitigen.

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben.

**Haustiere**

Hunde- und Katzenhaltung ist nicht gestattet, sowie das Halten von Tieren, welche Lärm und/oder übelriechende Gerüche verursachen.

Für das Halten von Ferienhunden (länger als 3 Tage) ist der Vorstand anzufragen.

**Haftung , Versicherungen**

Für Schäden und Unfälle, welche auf die Missachtung dieser Hausordnung zurückzuführen sind, haftet der betreffende Mieter.

Dem Mieter wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung mit Deckung von Mieterschäden und einer Hausratversicherung empfohlen.

**Allgemeine Bestimmungen**

Der Vorstand ist berechtigt , geringfügige Abweichungen dieser Hausordnung zu gestatten.

Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Ihre Missachtung berechtigt den Vorstand nach erfolgloser Mahnung zur sofortigen Auflösung des Mietvertrages.

Weitere Bestimmungen / Referenzen sind im Anhang aufgeführt.

Kloten, 12. Februar 2000

Der Vorstand SGK